wenn der fragliche Gegenstand keinerlei Gefahr mehr darstellt oder andere, mildere Mittel ausreichen würden, die Interessen der öffentlichen Moral zu schützen.

In Österreich wäre es somit ab der Entscheidung des EGMR vom 24.05.1988 konventionskonform gewesen, wenn es Erich Ruprecht freigestanden wäre, die Ausfolgung seiner beschlagnahmten Bilder zu beantragen. Diese Möglichkeit ist bis heute nicht gegeben, sodass in vergleichbaren Fällen die genaue Überprüfung von Gerichtsentscheidungen zum Verfall von Bildern angezeigt ist und etwa auch eine bedingte Strafnachsicht (des Verfalls) in Erwägung gezogen werden sollte. Dass die Bilder im Jahre 2000 doch wieder ins Eigentum des Künstlers gelangten, ist dem guten Willen des Stadtsenates Linz zu verdanken, der getreu dem Postulat „Der Zeit ihre Kunst - der Kunst ihre Freiheit“ [51] gehandelt hat.

2.1.2 Wie modisch dürfen religiöse Figuren sein?

4 Das Abendmahl · Cour de Cassation 2006 · Frankreich

Das (letzte) Abendmahl, englisch *The Last Supper,* italienisch *L'Ultima Cena* und französisch *La Cène* genannt, wurde von Leonardo da Vinci in den Jahren 1494 bis 1497 geschaffen und schmückt seitdem die Nordwand des Refektoriums des Klosters Santa Maria della Grazie in Mailand. Das Bild ist weltlich betrachtet ein Meisterwerk der Renaissancekunst und wird von der katholischen Kirche als ein christliches Bild angesehen. Demgemäß sind die Interpretationen des Werks unterschiedlich: ist es bei religiöser Betrachtung die historische Erinnerung an das Abendmahl, das Jesus der Überlieferung nach mit den zwölf Aposteln vor seinem Kreuzestod feierte und das liturgisch in der Eucharistie wiederkehrt oder ist es trotz des religiösen Themas zu einem weltlichen Kunstwerk geworden, das

[51] auf dem Ausstellungsgebäude der Wiener Künstlervereinigung Secession (Vereinigung bildender Künstler Österreichs), siehe Kapitel 1.

durch seine Ästhetik zur Emanzipation der Kunst von ihren religiösen Fesseln beigetragen hat?

Wegen des hohen Bekanntheitsgrades kam es ab der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts zu Adaptionen in den Bereichen des Kunstgewerbes, der politischen Karikatur, der Popkultur, der modernen Kunst und last not least der Werbung. In der modernen Kunst hat sich Salvatore Dali 1955 mit dem Bild *The Sacrament of the Last Supper,* zu sehen in der National Gallery of Art in Washington D.C. des Themas genauso angenommen wie Andy Warhol 1986 mit dem über 100 Werke umfassenden Zyklus *The Last Supper* und die jamaikanisch-amerikanische Künstlerin Renée Cox 2001 mit dem Werk *Yo Mama's Last Supper.*

Das Internet ermöglicht es, die Darstellungen jedenfalls in Ausschnitten zu betrachten.[52] Im Bereich der modernen Kunst kam es mitunter zu verhaltenen Protesten und zu Verbotsanträgen, ohne dass jedoch die angeführten Werke beschlagnahmt oder mit einem Ausstellungsverbot belegt wurden. Anders allerdings im Bereich der Werbung, denn hier erfolgte 2005 in Frankreich die Skandalisierung eines Werbeplakats von Marithé und François Girbaud, das zwölf junge Frauen und einen Mann (mit dem Rücken) in ähnlichen Positionen wie im Gemälde von Leonardo da Vinci darstellt, aber die Apostel durch Frauen ersetzt. Dieses Plakat wurde im Auftrag des Modelabels Girbaud auf einer riesigen Werbetafel auf der Avenue Charles de Gaulle in Neuilly-sur-Seine angebracht und beruht auf einem von Brigitte Niedermair geschaffenen

[52] etwa *Mertin, Andreas:* Bilderstreit und Kulturverlust, Über die Reizbarkeit des religiösen Gefühls am Beispiel von Leonardos Abendmahl, Magazin für Theologie und Ästhetik, 41/2006 und https://www.theomag.de/41/am186.htm,(17.02.2024) oder *Cottin, Jérome:* Zur Verteidigung verbotener Bilder. Am Beispiel einiger zeitgenössischer Neuinterpretationen von Leonardo da Vincis Abendmahl, Tagung „Autonomie und Ikonografie. Ein Blick auf 40 Jahre Kunst und Kirche", 2-4 Dezember 2005, Schlösschen Schönburg, Evangelische Akademie Hofgeismar und https://www.protestantismeetimages.com/Zur-Verteidigung-verbotener-Bilder.html, (17.02.2024).

Fotokunstwerk (siehe den Link auf der Webseite des Verfassers [53] zur Abbildung im *Magazin für Theologie und Ästhetik)*. Der künstlerische Aspekt wird im Werbeplakat durch das Fehlen eines dominierenden Werbeslogans betont. Es ließe sich daher auch nicht interpretieren, dass welcher Slogan auch immer die Religionsausübung lächerlich macht. Auf dem Plakat und im Foto sind überdies religiöse Symbole wie Kreuz, Heiligenschein, Abendmahlkelch oder liturgisches Gewand nicht zu sehen.

Weder die künstlerische Ausrichtung des Plakats noch der Verzicht auf die Darstellung religiöser Symbole haben die katholische Vereinigung Croyances et libertés davon abgehalten, Klage wegen Verletzung des katholischen Glaubens gegen die Societé GIP (Modelabel Girbaud) einzubringen. Gemäß den Urteilen der ersten und zweiten Instanz musste im April 2005 das Werbeplakat sofort entfernt werden, widrigenfalls eine Zwangsstrafe von 100.000,00 (französischen Francs) pro Tag Verspätung zu zahlen ist. GIP hatte daraufhin eine 40 x 11 Meter große Plane vor die Werbung gespannt. Eineinhalb Jahre später hob der Kassationshof (Cour de Cassation) das Urteil auf und hielt fest, [54] dass es

> keine offensichtlich unerlaubte Störung ist, wenn Plakatwerbung mit einem Foto erfolgt, das sich nur als Parodie der Anordnung der Darstellung in La Cène präsentiert und nicht zum Ziel hat, die Gläubigen der katholischen Religion zu beleidigen oder sie in der Achtung aufgrund ihrer Weltanschauung so zu treffen, dass damit eine Beleidigung, persönliche oder direkte Attacke auf eine Gruppe von Menschen wegen ihrer religiösen Zugehörigkeit erreicht wird.

Nach diesem Urteil hat die Societé GIP die Werbung nicht mehr fortgesetzt und im Dezember 2006 erklärt, [55] dass „dieses Gerichtsurteil dennoch für die Zukunft

---

[53] https://www.favorartis.at/recht-der-kunst/frankreich/la-cene, (21.03.2024).

[54] Cour de Cassation, 14.11.2006, No 05-15.822 Association Croyances et libertés - Societé GIP

[55] http://www.modabot.de/marithe-francois-girbaud-pressemitteilung-zu-das-letzte-abendmahl, (21.03.2024).

und für die Freiheit des Ausdrucks, die allen Künstlern gewährt werden sollte, Hoffnung gebe".

5 Jesus und Maria · EGMR 2018 · Litauen

Hat in Frankreich der Kassationshof 2006 als letzte nationale Instanz im Fall *La Cène* die Urteile der ersten Instanz und des Berufungsgerichtes aufgehoben, so wurde acht Jahre später in Litauen die Gelegenheit der Aufhebung fehlerhafter Urteile der Unterinstanzen durch das nationale Oberste Verwaltungsgericht trotz zweier Anläufe nicht wahrgenommen. Was war geschehen?

Dem Urteil des EGMR vom 30.01.2018 [56] ist zu entnehmen, dass die Werbeagentur Sekmadienis (in deutscher Übersetzung: Sonntag) für zwei Wochen in Vilnius für eine Modelinie drei Werbungen platzierte, die einen jungen Mann mit langen Haaren, einem Stirnband, einem Heiligenschein und mehreren Tätowierungen in Jeans, eine junge Frau mit einem weißen Kleid und einen Blumenschmuck im Haar und schließlich beide zusammen in den gleichen Kleidungsstücken und Accessoires zeigten und mit den Slogans „Jesus, was für eine Hose!, Liebe Maria, was für ein Kleid!" und „Jesus und Maria, was habt ihr an?" versah. Es kann vorweggenommen werden, dass die drei Werbeanzeigen im Internet deswegen auffindbar [57] sind, weil der EGMR das Werbeverbot aufgehoben hat.

---

[56] EGMR 30.01.2018. 69.317/14 (Sekmadienis Ltd gegen Litauen).

[57] etwa von *Milkaite*, Ingrida: Can religious figures be featured in commercial advertising, Guest-Post im akademischen Blog Strasbourg Observers der Universität Gent zur Rechtsprechung des EGMR, https://strasbourgobservers.com/2018/03/13/sekmadienis-ltd-v-lithuania-can-religious-figures-be-featured-in-commercial-advertising/, (17.02.2024) oder When Freedom of Expression is Restricted on a Whim, Litauisches Human Rights Monitoring Institute, https://hrmi.lt/en/sekmadienis-ltd-v-lithuania-when-freedom-of-expression-is-restricted-on-a-whim/, (17.02.2024) oder schließlich auf der Website der Civil Liberties Union for Europe (Liberties) unter der Überschrift Der Fall „Jesus in Jeans": Mal eben die Meinungsfreiheit aussetzen, https://www.liberties.eu/de/stories/litauen-recht-auf-freie-meinungsaeusserung/14127, (17.02.2024).